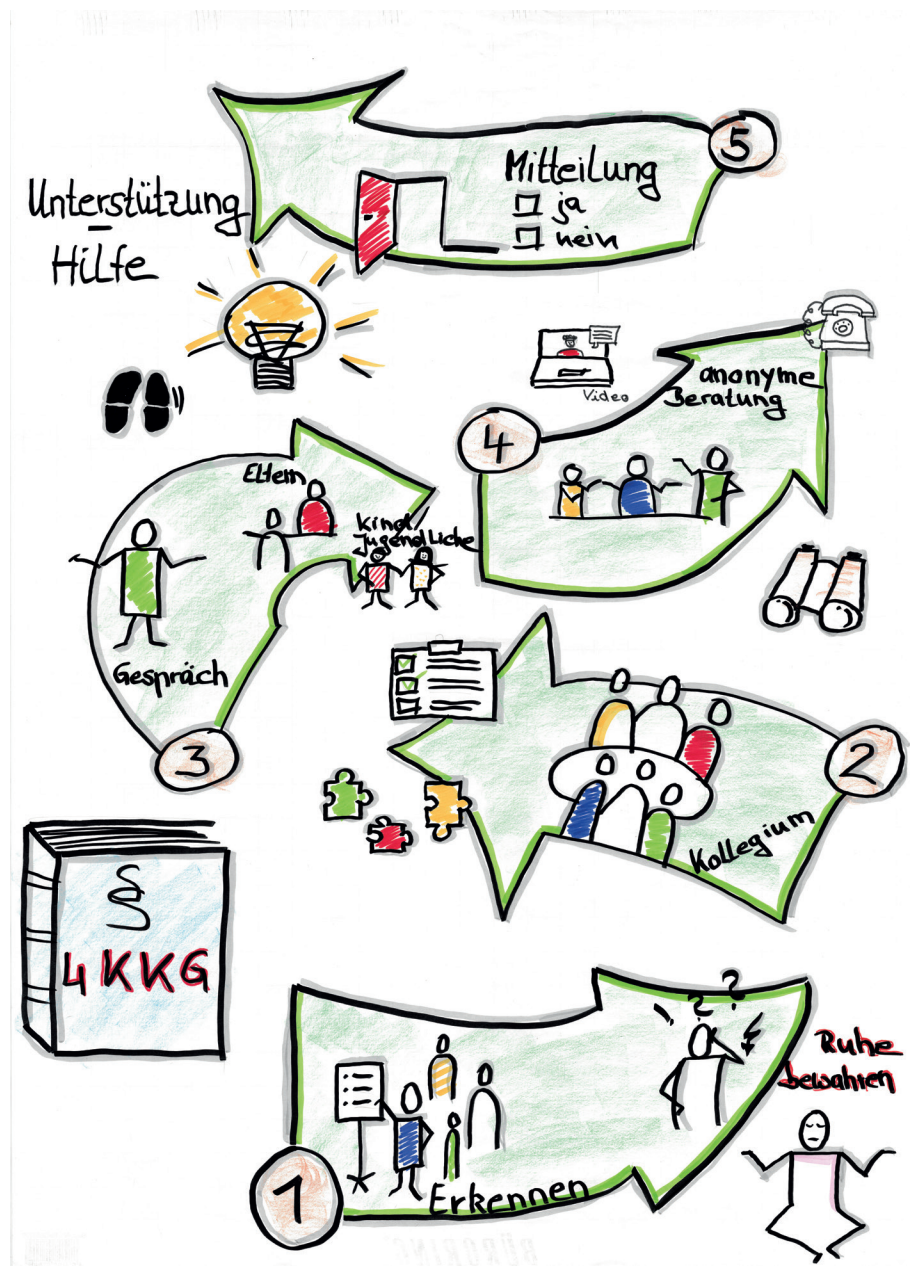


**K
I
N
D
E
R
S
C
H
U
T
Z**



**KINDESWOHL-
GEFÄHRDUNG**

Informationen für
Lehrerinnen und Lehrer

Herausgeber:
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Jugendamt -
Steinstraße 27
59872 Meschede

Stand Januar 2024
51.305 01/24 indd

INHALT

	Seite
Einleitung	1
Was ist Kindeswohl?	2
Kindeswohlgefährdung - eine Definition	3
Erkennen und Wahrnehmen von potentiellen Gefährdungssituationen	4
Was ist bei einem konkreten Verdacht zu tun?	6
Ansprechpartner - blau	7
Gesetzliche Grundlagen - grün	9
Anlagen	- Verfahrensablauf für Lehrerinnen und Lehrer
<i>gelb</i>	- gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung (KWG)
	- verschiedene Ebenen der Gefährdung
	- Einschätzung der Gesamtsituation
	• Was sind gegenwärtige Risikofaktoren?
	• Was sind gegenwärtige Schutzfaktoren?
	- Gefährdungseinschätzung mit Eltern / Kind und Jugendlichen
	- Tipps zur Gesprächsvorbereitung
	- Tipps zur Gesprächsführung
	- Mitteilung an das Jugendamt

EINLEITUNG

Kinderschutz ist eine zentrale und dauerhafte gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Eine wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Kinderschutz ist, dass er als gemeinsame Aufgabe aller beteiligten Handlungsfelder verstanden wird.

Denn: Kooperation soll sich am Kindeswohl orientieren. Dieser Blickwinkel darf während des gesamten Prozesses nicht aus den Augen verloren und vernachlässigt werden. Kinder, Jugendliche und die Erziehungsberechtigten sollen mit in die Prozessarbeit einbezogen werden.

Strukturelle Rahmenbedingungen, Kompetenzen, Aufgaben, Entscheidungswege und Grenzen aller Professionen müssen bekannt sein, damit gemeinsam lösungsorientiert gearbeitet werden kann. Dazu gehört, dass sich jede und jeder seiner eigenen Rolle und seiner eigenen Kompetenzen bewusst ist.

Gleichzeitig soll eine regelmäßige Kommunikationsebene für alle Professionen entwickelt und gegeben werden, die als selbstverständlich und unabdingbar bewertet wird. So entsteht Verständnis für die anderen, wie sie arbeiten und welche Möglichkeiten und Grenzen in einem Kinderschutzfall bestehen.

Erfahrene Fachkräfte und weniger erfahrene Fachkräfte können voneinander lernen und so aktuelles, gemeinsames Wissen weiterentwickeln und sicherstellen. Diese Kommunikation soll verbindlich sein. Entstehende Arbeitsaufträge sollen verantwortungsvoll und verbindlich mit dem nötigen Engagement erledigt werden.

Das Vertrauen in die eigenen Handlungskompetenzen und in die der Partner erhöht sich. Unsicherheiten werden im kollegialen Austausch und Fallverstehen abgebaut und Probleme und Fehler können offen angesprochen werden.

Unter dem Eindruck gravierender Fälle von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen hat der Gesetzgeber das Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz durch den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ergänzt. Dieser wird durch den § 8a SGB VIII konkretisiert.

Das Jugendamt ist durch das staatliche Wächteramt für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdungen zuständig. Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages wirkt das Jugendamt mit anderen, dem Kindeswohl dienenden Institutionen und Professionen gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG zusammen.

Der § 8a SGB VIII schreibt allen mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Fachkräften vor, auf mögliche Kindeswohlgefährdungen zu achten und aus eigenen Mitteln darauf zu reagieren.

Der § 4 KKG, Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz, nennt weitere Berufsgruppen und -geheimnisträger, die ebenfalls bei bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe haben und in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen werden sollen.

Alle wichtigen Anhaltspunkte und Erkenntnisse, die zu einem Ergebnis führen, dass eine Gefährdungssituation vorliegt oder nicht vorliegt, sollen schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert werden.

In der vorliegenden Broschüre sollen grundlegende Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung und der daraus resultierenden Verpflichtung zum Handeln vermittelt werden. Sie richtet sich an Lehrerinnen und Lehrer und soll als Hilfe zum sachgerechten Umgang mit der schwierigen und komplexen Thematik fungieren.

Reformen in der Kinder- und Jugendhilfe unter Kinderschutzgesichtspunkten

1991: Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) trat am 01.01.1991 in Kraft und löste damit nach 30 Jahren das deutsche Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1961 ab. Mit ihm vollzog sich ein Paradigmenwechsel von einer Kontroll- und Eingriffsorientierung hin zu einer Angebots- und Hilfeorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem KJHG entstand das SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz.

2005: Das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) vom 01.10.2005 zielte u. a. durch die Einführung des § 8a auf eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

2012: Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) trat am 01.01.2012 in Kraft und regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Mit dem BKISchG sind verschiedene Regelungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, die Einführung der Frühen Hilfen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und weitere Regelungen zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe getroffen worden. Mit ihm wurde das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) auf den Weg gebracht.

2021: Am 09.06.2021 trat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft, das eine inklusive Gestaltung des SGB VIII zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe schrittweise festschreibt. Eine verbindlichere Kooperation im Kinderschutz, verschärfte Anforderungen an Betriebserlaubnisverfahren (z. B. Vorhaltung von Schutzkonzepten) sowie eine Reformierung des Pflegekinderwesens unter Kinderschutzgesichtspunkten sind einige wesentliche Änderungen dieses Artikelgesetzes.

2022: Ab dem 01.05.2022 gilt das Landeskinderschutzgesetz NRW (LKSG NRW), welches durch festgeschriebene Qualitätsentwicklungsstandards primär im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie deren Rechte absichert.

WAS IST KINDESWOHL?

Kindeswohl heißt: Die Bedürfnisse, Rechte und Interessen eines Kindes sind gewährleistet. Damit das Kind zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen kann, müssen verschiedene Bedürfnisse befriedigt sein:

- **Körperliche Bedürfnisse** - das Kind muss gepflegt, ernährt, versorgt und geschützt werden;
- **Emotionale Bedürfnisse** - das Kind braucht Liebe, Annahme und Zuwendung, Personen und Orientierung, sowie tragfähige Beziehungsmuster, in denen das Selbst des Kindes wachsen kann;
- **Intellektuelle Bedürfnisse** - das Kind soll gefördert werden, seine geistigen Kräfte zu entfalten und seine Kompetenzen zu entwickeln;
- **Moralische Bedürfnisse** - das Kind braucht moralische Orientierung, die es ihm ermöglicht, gesellschaftliche Werte zu erlernen und danach zu leben.

Das heißt im Klartext:

Kinder müssen die für ihr leibliches und seelisches Wohl erforderliche Versorgung und Erziehung erhalten. Alle Kinder benötigen darüber hinaus Anregungen für ihr Denken und Lernen und die Förderung ihrer Fähigkeiten durch Elternhaus, Kindertageseinrichtung und Schule.

Bei einem Kind / Jugendlichen kann bereits durch die äußere Erscheinung und die gezeigten Verhaltensweisen erkennbar werden, ob die entsprechende Versorgung in ausreichendem Maße stattfindet.

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG - EINE DEFINITION

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige, und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr zu bejahen ist, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. (BGH, Beschluss vom 14.07.1956 -I V ZB 32/56)

Entscheidende Aspekte:

- Voraussetzung für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne der gesetzlichen Bestimmung ist die Prognose einer schweren Schädigung des Kindeswohls - Prognose einer einfachen Schädigung reicht nicht.
- **Begründung:** Im Hinblick auf das grundgesetzlich geschützte Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung (Art. 6 Abs. 2 GG) ist eine nachhaltige und schwerwiegende Gefährdung des Kindeswohls erforderlich (vgl. BVerfG FamRZ 1982, 567).
- **Die Kritik:** Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist zu unbestimmt und in den Problemfällen der Praxis (insbesondere im Bereich der geistigen und seelischen Kindeswohlgefährdung) wenig hilfreich.
- **Kindesmisshandlung** ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und / oder seelische Schädigung. Sie führt zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode. Kindesmisshandlung liegt vor bei Vernachlässigung, körperlicher Gewalt, seelischer Gewalt und / oder sexuelle Gewalt.
- **Vernachlässigung** ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welche zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder sogar zum Tode des Kindes führen.
- Formen der **körperlichen Gewalt** können vielfältig sein. Verbreitet sind Prügel, Schläge mit Gegenständen, Kneifen, Beißen, Treten und Schütteln des Kindes. Daneben werden Stichverletzungen, Vergiftungen, Würgen und Ersticken sowie thermische Schäden (Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen) bei Kindern festgestellt.
- Die **seelische Gewalt** beinhaltet feindliche, erniedrigende, abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweisen gegenüber einem Kind. Dieses Verhalten ist als psychosche Misshandlung zu bezeichnen, wenn es zum festen Bestandteil der Erziehung gehört.
- Mit **sexueller Gewalt** bezeichnet man Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen verletzen. Sie können mit anzüglichen Bemerkungen und „Grabchen“ beginnen und bishin zur Ausübung massiver körperlicher Gewalt gehen. Wir sprechen auch von sexueller Gewalt, wenn Autorität, Macht und Vertrauen gegenüber einem Kind / Jugendlichen benutzt werden, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täterinnen / Täter nutzen dabei ihre / seine Macht- und Autoritätsposition aus, um einenge Bedürfnisse auf Kosten des Kindes / Jugendlichen zu befriedigen (Bange/Deegner 1996).

Für eine Kindeswohlgefährdung gibt es gewichtige Anhaltspunkte, allerdings keine allgemein gültigen Aufzählungen, in denen sämtliche Gefährdungstatbestände abschließend aufgeführt sind. Notwendig ist immer eine individuelle Einzelfallprüfung!

WAS KANN / SOLLTE DIE SCHULE BEI EINEM VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG TUN?

Handlungsschritte gem. § 42 Abs. 6 SchulG NRW i. V. m.

§ 8b SGB VIII

§ 4 KKG

Bei einem begründeten Verdacht liegt die Bewertung der beobachteten Anzeichen, sowie die Einschätzung des Gefährdungspotentials zunächst in der Verantwortung der beurteilenden Lehrerinnen / Lehrern. Man sollte sich zunächst durch das „Sammeln“ verschiedener Hinweise - am Besten schriftlich z. B. mit Hilfe der anhängenden Arbeitshilfen zur Orientierung - Sicherheit und einen Überblick verschaffen. Im Kinderschutz gilt immer: Ruhe bewahren, besonnen Handeln und sich nicht als allein verantwortlich verstehen. Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe.

1. Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Werden einer Lehrerin / einem Lehrer gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, dass das Wohl eines der betreuten Kindes / Jugendlichen nicht sichergestellt ist, so teilt sie dies der Schulleitung mit.

Zur **Einschätzung der Gefährdungssituation** eines Kindes / Jugendlichen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Intensität, Häufigkeit und Dauer der Schädigung
- Problemaakzeptanz der Eltern
- Ressourcen der Familie
- Hilfeakzeptanz der Eltern
- Trennung von Information und Interpretation

2. Im Team / Kollegium einschätzen

Da es in solchen Situationen oft schwer ist, einen „klaren Kopf“ zu bewahren, sollte die **Einschätzung** zur Kindeswohlgefährdung **gemeinsam** vorgenommen werden. Zu empfehlen ist hier das Vier-Augen-Prinzip, am besten ein Gespräch im Team / Kollegium - unter Einbeziehung der Schulleitung. Die Beobachtungen werden somit von mehreren Seiten zusammengetragen. Es erfolgt eine erste Einschätzung der Situation.

- Leitung einbeziehen (zur eigenen Absicherung)
- Aktivierung des Kollegiums
- Inanspruchnahme von Fachberatung, z. B. Beratungslehrerinnen / -lehrer
- OGS: Kooperation von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften

3. Einbeziehung der Kinder / Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten

In den meisten Fällen können die Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen nur gemeinsam mit den Eltern abgewendet werden, so dass eine Beteiligung des Kindes / Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten unabdingbar ist. So sollen Lehrerinnen / Lehrer nach § 4 KKG bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Wohls eines Kindes / Jugendlichen, mit dem Kind / Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes / Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- Es ist wichtig, die Personensorgeberechtigten in ihrer problematischen Lebenssituation ernst zu nehmen, bewusst ihre Ressourcen erkennen und diese zu benennen.
- Andererseits müssen die Lehrerinnen / Lehrer den Mut haben, in den Konflikt mit den Eltern zu gehen, wenn diese Hilfen ablehnen und Probleme und Gefahren für ihre Kinder verleugnen oder verharmlosen.
- Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Gefährdung nach einem Elterngespräch verstärkt wird, kann von der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes abgesehen werden.

4. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Die Lehrerin / der Lehrer soll mit den Personensorgeberechtigten Hilfen erarbeiten.

- Welche Hilfen kann die Schule selbst leisten (z. B. Hausbesuch, Elterngespräch, Organisation von Betreuungs- und Versorgungsmöglichkeiten)?
- Welche Hilfen stehen im Sozialraum der Schule und der Familie zur Verfügung (z. B. Erziehungsberatungsstelle, Schuldnerberatung, therapeutische Angebote wie Frühförderstelle, Ergotherapie und Logopädie, nachweislicher lfd. Kontakt zum Kinderarzt etc.)?
- Der Lehrerin / dem Lehrer kommt eine wichtige „Lotsenfunktion“ zu, um den Zugang zu geeigneten Hilfen zu eröffnen (setzt die Bekanntheit der Hilfsangebote vor Ort voraus).
- Evtl. ist es der Lehrerin / dem Lehrer möglich, ein Erstgespräch mit der vermittelten Stelle gemeinsam mit der Familie zu führen.
- Wenn möglich, sollte die Lehrerin / der Lehrer nicht nur Vermitteln, sondern auch prüfen, ob die Hilfe ausreichend erscheint bzw. auch umgesetzt wird. Dazu ist eine Schweigepflichtsentbindung notwendig.

5. Insoweit erfahrene Fachkraft einbeziehen

Kommt das Kollegium nach der gemeinsamen Einschätzung und dem Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen und Personensorgeberechtigten zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, haben sie zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck berechtigt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form zu übermitteln.

6. Fortlaufende Dokumentation

Alle wichtigen Anhaltspunkte und Erkenntnisse, die zu einem Ergebnis führen, dass eine Gefährdungssituation vorliegt oder nicht vorliegt, können / sollen schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert werden.

7. Mitteilung an das Jugendamt

Die Lehrerin / der Lehrer informiert das Kreisjugendamt des Hochsauerlandkreises, wenn die unter Pkt. 4 erarbeiteten Hilfen seitens der Personensorgeberechtigten nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden. Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Abwehr der Kindeswohlgefährdung mitzuwirken. Die Mitteilung ergeht in der Regel schriftlich (siehe Anlage). Die meldende Schule erhält über die Gefährdungsmittelung eine Eingangsbestätigung (gem. § 4 Abs. 4 KKG).

Um transparent zu arbeiten sollen die Personensorgeberechtigten vor einer Informationsweitergabe an das Jugendamt von der Lehrerin / dem Lehrer oder der Schulleitung informiert werden, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (ggf. gegen den Willen der Eltern, aber nicht ohne deren Wissen).

Bei akuter Gefahr für die Gesundheit und das Wohlergehen des Kindes ist das Jugendamt umgehend telefonisch zu informieren. Das Jugendamt stellt zu den regulären Öffnungszeiten seine Erreichbarkeit sicher. Außerhalb der Dienstzeiten ist der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Notrufnummer der Feuerwehrleitstelle „112“ erreichbar. Ggf. muss die pädagogische Fachkraft selbst Nothilfe leisten und / oder die Polizei oder andere Dienste und Einrichtungen, (z. B. der Gesundheitshilfe) zur Abwendung der Gefährdungslage rufen.

Was macht das Jugendamt nach Eingang einer Meldung?

Das Kreisjugendamt hat eine Dienstanweisung welche das interne Vorgehen bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Jugendamt regelt. Sie gibt allen Beschäftigten des Kreisjugendamtes verbindliche Handlungsanweisungen, denen in der angegebenen Art und Weise Folge zu leisten ist und zwei Zielrichtungen hat:

Sie dient in erster Linie dazu, Kinder zu schützen und Eltern in schwierigen Lebenslagen zu unterstützen, gleichzeitig individuelles sowie organisationales Handeln sicherzustellen.

Verbindliche Verfahrensabläufe gem. § 8a SGB VIII, zu denen Fallkonferenzen, die persönliche Inaugenscheinnahme mit mehreren Fachkräften, Situationseinschätzungen und Dokumentationen zählen, sind Vorgaben, um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Nach § 4 Abs. 5 KKG informiert das Kreisjugendamt über den Eingang der Mitteilung und bezieht den Melder, wenn möglich in die Gefährdungseinschätzung mit ein. Die Personensorgeberechtigten, als auch die Kinder und Jugendlichen, sind bei der Gestaltung von Unterstützung und Hilfsangeboten zu beteiligen.

ANSPRECHPARTNER:

Alle pädagogischen Fachkräfte des Jugendamtes sind Ansprechpartner/innen für alle Formen von Kindeswohlgefährdung:

Jugendamtsleitung:

Steinstraße 27

59872 Meschede

☎ 0291/94-2821

📠 0291/94-26358

✉ jugendamtsleitung@hochsauerlandkreis.de

Zentrale Kreisjugendamt: *Auskunft und Information*

Steinstraße 27

59872 Meschede

☎ 0291/94-1272

📠 0291/94-26358

Fachstelle Kinderschutz

☎ 0291/94-2822

📠 0291/94-26358

✉ kinderschutz@hochsauerlandkreis.de

Koordination interdisziplinärer Netzwerke Kinderschutz
Anonyme Beratung nach §§ 8a, 8b SGB VIII, § 4 KKG
Qualitätsentwicklungsverfahren nach dem LKSchG NRW

Netzwerk Frühe Hilfen

☎ 0291/94-1271 oder 94-1723

Koordination „Starke Kinder - Starke Jugend“

Koordination „Frühe Hilfen / Familienhebammen“

Steinstraße 27

59872 Meschede

Allgemeiner Sozialer Dienst

Regionalteam West

Meschede / Freienohl / Eslohe / Bestwig

☎ 0291/94-2961 - zentrale Rufnummer Team West

✉ regionalteamwest@hochsauerlandkreis.de

Steinstraße 27

59872 Meschede

ASD Meschede: ☎ 0291/94-1291 oder 94-1154 oder 94-1164

ASD Freienohl: ☎ 0291/94-1177

ASD Eslohe: ☎ 0291/94-2823

ASD Bestwig: ☎ 0291/94-5948 oder 94-1724

📠 0291/94-26358

Regionalteam Mitte

Winterberg / Medebach / Hallenberg / Olsberg

☎ 0291/94-2962 - zentrale Rufnummer Team Mitte

✉ regionalteammittle@hochsauerlandkreis.de

Untere Pforte 4
59959 Winterberg

ASD Medebach ☎ 0291/94-5956

ASD Hallenberg ☎ 0291/94-5959

ASD Winterberg ☎ 0291/94-5957

☎ 0291/94 26373

ASD Olsberg

Josef-Rüther-Straße 6
59939 Olsberg

☎ 0291/94-5944 oder 94-5945 oder 94-5947

☎ 0291/94-26343

Regionalteam Ost

Brilon / Marsberg

☎ 0291/94-2963 - zentrale Rufnummer Team Ost

✉ regionalteamost@hochsauerlandkreis.de

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

ASD Brilon: ☎ 0291/94-3124 oder 94-3250 oder 94-3262

0291/94-3285

☎ 02961/94-3255

ASD Marsberg: ☎ 0291/94-3151 oder 94-3020 oder 94-3309

Weitere Informationen zu Ansprechpartnern sowie zu den Aufgabenbereichen / Angeboten des Kreisjugendamtes Hochsauerlandkreis finden sie im Internet unter:



www.hochsauerlandkreis.de
(Bürgerservice, Jugend / Familie)

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) *Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzu beziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,*
1. *sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie*
 2. *Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.*

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) *Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen*
- (3) *Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.*
- (4) *In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass*
1. *deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen*
 2. *bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
 3. *die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) *In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Er-*

ziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend

- (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) *Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.*
- (2) *Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien*
- 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie*
 - 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.*
- (3) *Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.*

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.*
- (2) *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen*
- (3) *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.*
- (4) *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren*

Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern.

- 1. den Umstand der Einsichtnahme,*
- 2. das Datum des Führungszeugnisses und*
- 3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:*
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder*
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.*

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) *Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.*
- (2) *In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.*
- (3) *Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere*
 1. *Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,*
 2. *Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,*
 3. *Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,*
 4. *Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,*
 5. *die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,*
 6. *die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.*
- (4) *In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.*

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) *Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.*
- (2) *Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.*
- (3) *Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.*

Bundeskinderschutzgesetz (BkischG)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) *Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.*
- (2) *Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft..*
- (3) *Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 1. *sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können*
 2. *im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und*
 3. *im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermeiden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.*
 4. *Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).**

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) *Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.*
- (2) *Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.*

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) *In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.*
- (2) *In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Mütter-*

genesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
- (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- 1) Werden
 1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

- (3) *Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätig werden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.*
- (4) *Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.*
- (5) *Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.*
- (6) *Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.*

§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt

- (1) *Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend*
- (2) *Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.*

Kinder- und Jugend Stärkungsgesetz (KJSG)

Seit dem 10.06.2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft. Es beinhaltet eine Reform des SGB VIII in fünf Bereichen, welche im Einzelnen knapp zusammengefasst sind und unter <https://www.bgbl.de> Nr. 29 vom 09.06.2021, Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, nachgelesen werden kann.



Die Reformen betreffen folgende Bereiche:

1. Besserer Kinder und Jugendschutz

Kooperation, Information und die Zusammenarbeit und gemeinsame Gefährdungseinschätzung interdisziplinärer Fachkräfte steht im Vordergrund.

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen sind vor allem Aufsicht und Kontrolle weiterentwickelt worden. Auch bei Pflegeverhältnissen werden nun Schutzkonzepte angewandt. Um die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz zu stärken, wurde die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz deutlich verbessert.

Fachkräfte, die das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informieren, wie zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte oder Lehrerinnen und Lehrer, erhalten nun auch eine Rückmeldung.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Um Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe darin zu bestärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, wurde die Höhe der Kostenbeiträge von jungen Menschen deutlich reduziert.

Eltern haben bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie - unabhängig von der Personensorge - einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind.

Die Befugnis des Familiengerichts, den Verbleib eines Kindes in seiner Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme anzuordnen, wurde um die Möglichkeit einer entsprechenden dauerhaften Maßnahme erweitert, wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist.

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Zentrales Anliegen des Gesetzes ist die Schaffung einer Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, egal ob mit oder ohne Behinderung.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern ist es nun deutlich leichter, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen. Dies wird erreicht insbesondere durch

- eine Verankerung der Inklusion als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe, eine grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und auch dadurch, dass*
- beteiligte Leistungsträger enger und verbindlicher zusammenarbeiten müssen und*
- betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern verbindlicher beraten werden im Hinblick auf ihre Leistungen, aber auch zu Zuständigkeiten und Leistungen anderer Systeme.*
- Ab 2024 werden Eltern zudem unterstützt durch eine Verfahrenslotsin oder einen Verfahrenslotsen, das heißt eine verlässliche Ansprechperson, die sie durch das gesamte Verfahren begleitet.*

- *Darüber hinaus werden bereits jetzt die Weichen gestellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig wird (sogenannte „Inklusive Lösung“), wenn dies zuvor ein Bundesgesetz im Einzelnen regelt. Die entsprechenden Regelungen sollen bereits in der 20. Legislaturperiode verankert werden.*

4. Mehr Prävention vor Ort

Erfolgreiche Prävention ist ein Schlüssel für ein gelingendes Aufwachsen in der Familie - gerade für Familien mit besonderen Belastungen.

Hierzu bekommen Familien, Kinder und Jugendliche leichter und schneller ortsnahe Hilfe. In Notsituationen können sie sich an eine Erziehungsberatungsstelle in ihrer Umgebung wenden und dort unbürokratisch - ohne Antrag und ohne Amt - eine Hilfe zur Bewältigung ihres Alltags erhalten.

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Kinder und Jugendliche und ihre Familien erhalten mehr Gehör; sie werden darin unterstützt, ihre Rechte wahrzunehmen. Hierzu wurden beispielsweise Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern verankert. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und in Pflegefamilien wurden erweiterungsbefähigt verbessert.

Das Gesetz stärkt organisierte Formen der Selbstvertretung. Kinder und Jugendliche erhalten außerdem einen uneingeschränkten eigenen Beratungsanspruch - ohne ihre Eltern.

Landeskinderschutzgesetz
Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und
zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von
Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen
(Landeskinderschutzgesetz NRW)

Teil 1
Grundsätze und Ziele

§ 1 Kinderrechte, Grundsätze

- (1) *Kinderschutz dient dem Zweck, den Rechten des Kindes oder der jugendlichen Person im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121), Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen.*
- (2) *Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Voraussetzung für ihre Verwirklichung ist, dass die bestehenden Rechte auf Gehör und auf Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife effektiv berücksichtigt werden. Dabei sind die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu beachten.*
- (3) *Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Alle nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Kinderschutz berufenen Stellen sichern darüber hinaus die Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person im Wege des kooperativen, institutionellen und intervenierenden Kinderschutzes.*

§ 2 Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen

- (1) *Zum Zwecke des Kinderschutzes sieht dieses Gesetz Fachstandards und Maßstäbe ihrer Qualitätsentwicklung vor, benennt Instrumente der interdisziplinären Zusammenarbeit unter Beteiligung der für den Kinderschutz Verantwortlichen und Dritter und legt Maßstäbe für den Schutz von Kindern in Einrichtungen unabhängig von deren Trägerschaft fest, die durch das Land gefördert werden.*
- (2) *Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die durch staatliche und private Stellen, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstige rechtsfähige oder teilrechtsfähige Einrichtungen unabhängig von Rechtsform und Trägerschaft sowie natürliche Personen ausgeübt wird.*
- (3) *Für die Begriffe Kind und jugendliche Person gelten die Definitionen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.*
- (4) *Beteiligte oder Beteiligter am Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Aufgaben des Kinderschutzes wahrnimmt. Ein förmlicher Bestellungs- oder Übertragungsakt ist nicht erforderlich.*
- (5) *Kooperativer Kinderschutz besteht in der Bildung, Aufrechterhaltung und fachlichen Qualifikation interdisziplinärer Netzwerke zwischen Beteiligten am Kinderschutz mit dem Ziel, die Rechtspositionen des Kindes im Sinne von § 1 Absatz 1 zu wahren und zu fördern.*
- (6) *Institutioneller Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes besteht in der Ausgestaltung von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig von ihrer Rechtsnatur oder Trägerschaft einschließlich der fachlichen Qualifikationen und persönlichen*

Eignung der in, bei oder mit ihnen Beschäftigten oder sonst Tätigen in einer die Rechtspositionen des Kindes im Sinne von § 1 Absatz 1 und 3 Satz 2 wahren oder fördernden Art und Weise.

- (7) *Intervenierender Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst die entsprechenden Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, den Schutzauftrag nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die den staatlichen Stellen zustehenden Eingriffsmittel in den Rechtskreis Dritter bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.*

Teil 2

Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

§ 3 Kinder- und Jugendhilfe, Recht auf Beratung, Beteiligung und Information

- (1) *Öffentliche und freie Jugendhilfe unterstützen Kinder und Jugendliche in Gestalt der Verwirklichung des Schutzauftrages aus § 1 Absatz 1. Sie achten dabei die individuellen Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.*
- (2) *Kinder und Jugendliche sind im Rahmen des § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen oder freien Jugendhilfe zu beteiligen und in geeigneter Weise über ihre Rechte zu informieren. Dies erfolgt in einer für die Kinder und Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Art und Weise.*
- (3) *Im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und deren Wahrnehmung durch die öffentliche oder freie Jugendhilfe hat das Jugendamt Kinder und Jugendliche und ihre Familien auf die Möglichkeit der Beratung in einer sowie Vermittlung und Klärung bei Konflikten durch eine Ombudsstelle nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinzuweisen.*

Teil 3

Verfahren im Kinderschutz

§ 4 Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutzverfahren

- (1) *Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdungen. Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages wirkt das Jugendamt gemeinsam mit anderen, dem Kindeswohl dienenden Institutionen und Professionen gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz zusammen. Die Regelungen nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz bleiben unberührt.*
- (2) *Das Jugendamt stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen zu jeder Zeit aufgenommen und bearbeitet werden. Es sorgt dafür, dass ein unverzügliches Handeln sichergestellt ist, um Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu begegnen.*
- (3) *Das Jugendamt beteiligt Kinder und Jugendliche bei der Gefährdungseinschätzung und im gesamten Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife, soweit hierdurch der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieser jugendlichen Person nicht in Frage gestellt wird.*

§ 5 Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach § 79a Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Sie sollen dabei als Mindeststandard die fachlichen Empfehlungen „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für die Jugendämter“ der nach § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde in ihrer im Dezember 2020 veröffentlichten, beziehungsweise nach Maßgabe des Absatzes 3 weiterentwickelten Fassung, berücksichtigen.*
- (2) *Bei der Anwendung des Absatzes 1 haben die Jugendämter insbesondere die Beachtung folgender Verfahrensstandards sicherzustellen:*
 1. *die geeignete fachliche Qualifikation der Fachkräfte im Jugendamt gemäß § 72 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,*
 2. *das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Wege eines Mehraugenprinzips und*
 3. *die schriftliche oder elektronische Dokumentation des zum jeweiligen Zeitpunkt festgestellten Gefährdungsrisikos für das betroffene Kind oder die betroffene jugendliche Person und der diese Risikobewertung tragenden tatsächlichen Umstände.*
- (3) *Die Landesjugendämter überprüfen die fachlichen Empfehlungen nach Absatz 1 Satz 2 anlassbezogen, spätestens aber alle fünf Jahre und entwickeln diese im Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehörde bedarfsgerecht weiter. Dabei sollen Erkenntnisse aus den Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 berücksichtigt werden.*

§ 6 (Fn 2)

Stelle für Qualitätssicherung

Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt eine für die Qualitätsberatung nach § 7 und das Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 zuständige Stelle.

§ 7 (Fn 2)

Qualitätsberatung

- (1) *Die Jugendämter können sich in laufenden Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch stets mit dem Anliegen einer Qualitätsberatung an die nach § 6 zuständige Stelle wenden.*
- (2) *Bei der Qualitätsberatung bietet die nach § 6 zuständige Stelle den Jugendämtern die fachliche Reflexion und Einschätzung konkreter, sich aus einem Sachverhalt bei einem Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergebender Einzelfragen oder abstrakter, aus einer Vielzahl ähnlich liegender Sachverhalte folgender Problemkonstellationen an und unterstützt oder berät sie bei deren Beurteilung.*
- (3) *Die Auswahl der Sachverhalte oder Problemstellungen obliegt allein dem Jugendamt. Entscheidungen mit Außenwirkung darf die nach § 6 zuständige Stelle nicht treffen, die Verfahrenshoheit verbleibt ausschließlich beim zuständigen Jugendamt.*

§ 8 (Fn 2)

Qualitätsentwicklungsverfahren

- (1) *Die nach § 6 zuständige Stelle unterstützt die Anwendung der fachlichen Empfehlungen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 und die Qualitätsentwicklung gemäß § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einem verbindlichen Verfahren (Qualitätsentwicklungsverfahren).*

ren). Das Qualitätsentwicklungsverfahren besteht aus einer Evaluation und fachlichen Einordnung von konkreten Fallanalysen bereits abgeschlossener Sachverhalte sowie von Merkmalen zur Strukturqualität. Darauf aufbauend sollen Beratungsprozesse erfolgen. Das Qualitätsentwicklungsverfahren wird gemeinsam von den Jugendämtern und der nach § 6 zuständigen Stelle durchgeführt. Das Nähere zur Ausgestaltung des Qualitätsentwicklungsverfahrens regelt die nach § 6 zuständige Stelle in Abstimmung mit der obersten Landesjugendbehörde.

- (2) Das Qualitätsentwicklungsverfahren wird wiederkehrend alle fünf Jahre durchgeführt. In einem Turnus von fünf Jahren sollen Qualitätsentwicklungsverfahren in allen Jugendämtern durchgeführt werden.
- (3) Die Auswahl der konkreten Fälle für das Qualitätsentwicklungsverfahren erfolgt ausschließlich durch das Jugendamt. Die Auswahl soll einer möglichst repräsentativen Stichprobe der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen der vergangenen fünf Jahre entsprechen. Sie umfasst deshalb sowohl zielgerichtet als auch zufällig ausgewählte Gegenstände.
- (4) Die Durchführung eines Qualitätsentwicklungsverfahrens ist darüber hinaus auch ohne Rücksicht auf den Turnus zulässig, sofern ein Jugendamt oder die zuständige Stelle nach § 6 dies im Einzelfall anregt.
- (5) Die nach § 6 zuständige Stelle erstellt über jedes Qualitätsentwicklungsverfahren einen Bericht, der dem Jugendamt vorgelegt wird. Zu den Erkenntnissen des Berichtes und daraus resultierenden Umsetzungsvorschlägen soll die Verwaltung des Jugendamtes im örtlichen Jugendhilfeausschuss berichten.
- (6) Die nach § 6 zuständige Stelle veröffentlicht wiederkehrend alle fünf Jahre einen auswertenden Bericht aller in diesem Zeitraum durchgeführten Qualitätsentwicklungsverfahren in anonymisierter Form.

Teil 4

Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz

§ 9 Netzwerke Kinderschutz

- (1) Die Jugendämter bilden Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (Netzwerke Kinderschutz). Die Netzwerke Kinderschutz werden in jedem Jugendamtsbezirk oder jugendamtsbezirksübergreifend in interkommunaler Zusammenarbeit mehrerer benachbarter Gemeinden oder innerhalb eines Kreises gebildet, finanziert, koordiniert und laufend weiterentwickelt. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll in Vereinbarungen geregelt werden.
- (2) Jedes Jugendamt unterhält eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz, das es gebildet hat oder an dem es beteiligt ist. Im Falle eines interkommunalen Netzwerkes soll die Zusammenarbeit der beteiligten Koordinierungsstellen in Vereinbarungen geregelt werden. Aufgaben der Koordinierungsstellen sind insbesondere
 1. die fachliche Begleitung des Netzwerkes in seiner Aufgabenwahrnehmung,
 2. die Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen, insbesondere der Netzwerktreffen,
 3. die bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote für die am Netzwerk Teilnehmenden und
 4. der Informationstransfer zu und aus sowie die Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften im Jugendamtsbezirk mit Berührungspunkten zum Kinderschutz.
- (3) Das Netzwerk Kinderschutz soll die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen. Hierzu gehören insbesondere

1. die strukturelle Vernetzung der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen im Jugendamtsbezirk,
2. Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz und
3. die Herstellung von Transparenz über Mitteilungswege und die Übermittlung von Informationen gemäß § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

Zur Erreichung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Ziele können im Netzwerk anonymisierte Fallkonferenzen durchgeführt werden. Das Netzwerk informiert bürgernah die Öffentlichkeit über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen im Kinderschutz.

(4) In das Netzwerk Kinderschutz sollen Vertretungen insbesondere folgender Einrichtungen oder Berufsgruppen einbezogen werden:

1. das Jugendamt, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst,
2. Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
3. insoweit erfahrene Fachkräfte,
4. Geheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz,
5. Schulen,
6. Gesundheitsämter,
7. Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. Familiengerichte,
9. Staatsanwaltschaften,
10. Verfahrensbeistände,
11. Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, und
12. Netzwerke Frühe Hilfen.

Weitere Einrichtungen und Berufsgruppen können nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten vertreten sein.

(5) Das Netzwerk Kinderschutz organisiert mit Unterstützung der Koordinierungsstelle Kinderschutz bedarfsgerecht, mindestens jedoch dreimal jährlich, interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen oder Berufsgruppen nach Absatz 4.

Teil 5

Kinderschutzkonzepte

§ 10 Pflegekinderhilfe

- (1) Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen entwickeln die Landesjugendämter Empfehlungen gemäß § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Jugendämter.
- (2) Die Landesjugendämter überprüfen die Empfehlungen anlassbezogen, spätestens aber alle fünf Jahre, und entwickeln diese bedarfsgerecht weiter. An diesem Prozess wird auch die oberste Landesjugendbehörde beteiligt.

- (3) *Das Jugendamt stellt im Rahmen des § 37b Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien nach § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder die jugendliche Person vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.*

§ 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

- (1) *Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept). Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.*
- (2) *Die Träger von Einrichtungen im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben im Rahmen des § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Schutzkonzeptes vor Gewalt zu gewährleisten. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Trägern ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.*
- (3) *Die Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) geändert worden ist, wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin, sofern sie Förderung aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen oder bereits erhalten.*
- (4) *Kindertagespflegepersonen haben auch in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten. Sie haben in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt einen Anspruch auf Beratung. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Kindertagespflegepersonen ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.*
- (5) *Die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes in den Angeboten hin und streben eine Verzahnung mit in den Primarschulen bestehenden oder zu entwickelnden Schutzkonzepten gegen Gewalt an.*
- (6) *Die Umsetzung von Kinderschutzkonzepten nach den Absätzen 2 bis 5 soll in den Einrichtungen und Angeboten durch die Träger fachlich beraten und durch Qualifizierungsangebote unterstützt werden. Die oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Verbänden der Träger unter Beteiligung der Landesjugendämter Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung für Kinderschutzkonzepte.*

Teil 6

Belastungsausgleich und Förderung durch das Land

§ 12 Belastungsausgleich durch das Land

- (1) *Für die wesentlichen Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Übernahme der in den §§ 5, 8 und 9 geregelten Aufgaben wird ein finanzieller Ausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, gewährt.*
- (2) *Der finanzielle Ausgleich beträgt im Jahr 2022 45.794.944 Euro, im Jahr 2023 69.098.724 Euro und in den darauffolgenden Jahren jeweils 69.505.033 Euro. Die Höhe des jeweiligen Aufwandes und die für die Berechnung getroffenen Annahmen ergeben sich aus der Kostenfolgeabschätzung, die diesem Gesetz beigelegt ist (Anlage).*
- (3) *Der Ausgleich nach Absatz 2 wird auf die einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Der Anteil des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich für die Aufgaben nach § 5 aus der Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen laut Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 2020. Der Anteil des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich für die Aufgaben nach § 9 aus der Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen laut Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 2020. Für Aufgaben nach § 9 Absatz 1 bis 4 wird dabei bei den Personalkosten ein Sockel in Höhe von 0,5 Vollzeitäquivalenten angesetzt, sofern der Anteil unter diesen Wert absinkt. Für Aufgaben nach § 9 Absatz 1 bis 4 und 5 wird dabei bei den Sachkosten ein Sockel in Höhe von 5.000 Euro angesetzt, sofern der Anteil unter diesen Wert absinkt.*
- (4) *Der Ausgleich erfolgt zum 30. Juni des betreffenden Jahres. Davon abweichend wird der Ausgleich für das Jahr 2022 am 30. September 2022 ausgezahlt.*

§ 13 Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung

- (1) *Zuständige Behörde nach § 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes ist die oberste Landesjugendbehörde.*
- (2) *Die oberste Landesjugendbehörde überprüft nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Kostenfolgeabschätzung und die gesamten Auswirkungen dieses Gesetzes zum 30. Juni 2024 und danach wiederkehrend alle drei Jahre. Im Übrigen gilt § 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes. Über den Belastungsausgleich ist zeitnah eine erneute Entscheidung zu treffen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich deshalb grob unangemessen ist.*
- (3) *Die oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium den Verteilschlüssel gemäß § 12 Absatz 3 an die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen anzupassen.*

§ 14 Förderung durch das Land

- (1) *Das Land unterstützt die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten nach den §§ 10 und 11 durch Förderung der Qualifizierung des pädagogischen Personals sowie der Fachberatung. Die Höhe der Förderung wird für den Bereich der Kindertagesbetreuung jährlich unter Berücksichtigung der Zahl der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, für die ein Zuschuss nach § 47 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt wird, angepasst.*
- (2) *Das Land unterstützt die Schaffung und den Betrieb von Ombudsstellen nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Das Land stellt hierfür jährlich insgesamt einen Betrag in Höhe von 1.500.000 Euro zur Verfügung.*
- (3) *Im Jahr des Inkrafttretens nach § 19 Satz 1 erfolgt die Förderung anteilig entsprechend der Zeit vom Inkrafttreten nach § 19 Satz 1 bis zum Jahresende im Vergleich zum gesamten Jahr.*

§ 15 Erprobung innovativer Maßnahmen im Kinderschutz

- (1) *Das Land setzt sich für die innovative Weiterentwicklung des Kinderschutzes ein. Zur modellhaften Erprobung von Maßnahmen, insbesondere zur Sicherung und Weiterentwicklung der Prozess- und Strukturqualität bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, kann die Oberste Landesjugendbehörde hierzu Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen. Die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt.*
- (2) *Sofern die Erkenntnisse aus Maßnahmen nach Absatz 1 geeignet sind, können diese insbesondere im Rahmen von Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 sowie bei der Weiterentwicklung von Empfehlungen nach § 5 Absatz 3 von den zuständigen Stellen berücksichtigt werden.*

Teil 7

Datenschutz, Berichtswesen

§ 16 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere solche über den Sozialdatenschutz nach § 35 Absatz 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, §§ 61 bis 68 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt. Soweit ein Datenumgang bei der Anwendung dieses Gesetzes erforderlich ist oder erfolgt, richtet er sich ausschließlich nach den in Satz 1 genannten Vorschriften.

§ 17 Berichtswesen

Die oberste Landesjugendbehörde stellt den Rahmen für ein landesweites Berichtswesen zur Strukturqualität im Kinderschutz zur Verfügung. Die Jugendämter können sich an dem Berichtswesen beteiligen. Die oberste Landesjugendbehörde kann Dritte zur Umsetzung des Berichtswesens hinzuziehen.

Teil 8
Schlussbestimmungen

§ 18 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2026 über die Erfahrungen bei der Anwendung dieses Gesetzes.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Mai 2022 in Kraft. Die §§ 6 bis 8 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

Auszug aus dem Schulgesetz NRW

§ 42 Abs. 6 SchulG NRW

- (6) *Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.*

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Verfahrensablauf für Schulen gem. § 4 Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz (KKG)

1. Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte

(Dokumentation der Beobachtungen und Bewertung, Herausarbeiten von Risikofaktoren UND Schutzfaktoren)



2. im Fachteam einschätzen

(Information an die Schulleitung; Überprüfung der Einschätzung im Team / Kollegium, mit Hilfe der Dokumentation zzgl. Ergänzungen von Kollegen)



3. Kind und Personensorgeberechtigte einbeziehen

(sofern das Gefährdungsrisiko nach einem gemeinsamen Gespräch nicht steigt, Gespräch mit Kollegin / Kollege vorbereiten, Rollen klären, Infoblatt „Gesprächsvorbereitung mit Eltern / Kindern / Jugendlichen“)



4. Hilfe(n) anbieten

(„eigene“ Hilfen nutzen oder Vermittlung an Hilfen im Sozialraum)



5. Anspruch auf Beratung gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und / oder durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

(Regionalteamleitung des Jugendamtes HSK & Fachstelle Kinderschutz, insoweit erfahrene Fachkraft)



6. fortlaufende Dokumentation

(des gesamten Verlaufs, im Gespräch bleiben mit Kind und Ansprechperson)



7. Information an das Jugendamt

(wenn Angebote und Hilfen nicht zum Ziel führen, vorab die Erziehungsberechtigten über diesen Schritt informieren, transparent bleiben, Blick auf dem Kind lassen § 4 Abs. 3 KKG)

GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Defizite im äußeren Erscheinungsbild und das Verhalten von Kindern und Jugendlichen können ein Indiz für eine eventuelle Gefährdung sein. Hinzu kommt, dass viele Anzeichen eben nicht offensichtlich sind. Allerdings gibt es durchaus Anhaltspunkte, die zumindest auf Schwierigkeiten schließen lassen und die man als „Warnsignale“ verstehen sollte: Oft werden viele verschiedene einzelne Anhaltspunkte nebeneinander gesehen.

Äußere Erscheinung des Kindes oder des Jugendlichen

- Häufig verschmutzte, verwahrloste und / oder witterungsunangemessene Kleidung
- Verletzungen ohne erkennbare Ursache (z.B. Blutergüsse, Striemen, Verbrennungen, Knochenbrüche) bzw. häufige Krankenhausaufenthalte
- Unterernährung (klar erkennbare Rippen)
- unzureichende Körperhygiene (dreckige oder lange Fingernägel, ungepflegte Ohren und Haare, Schmutz- und Kotreste auf der Haut, unbehandelte entzündete Hautoberfläche, faulende Zähne, Ungezieferbefall)
- Retardierungen im kognitiven und motorischen Bereich ohne adäquate Förderung

Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen

- Verhaltensauffälligkeiten allgemein
- Mangelndes Sozialverhalten
- völlige Distanzlosigkeit und / oder Aggressivität
- selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- unangemessenes Verhalten gegenüber pädagogischen Fachkräften / Personensorgeberechtigten
- Motorische und sprachliche Auffälligkeiten
- Äußerungen, die auf Misshandlungen, Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Erhebliche unentschuldigte Fehlzeiten
- Aufenthalt des Kindes zu altersunangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit ohne Erziehungsperson
- tätliche Angriffe gegenüber anderen Kindern (schlagen, beißen, würgen etc.)
- hat keine festen Spielpartner
- akzeptiert die Bedürfnisse von Anderen nicht
- ignoriert Grenzsetzungen

Verhalten von Erziehungspersonen

- nicht ausreichende und völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen und / oder gegenüber dem Kind
- massives Beschimpfen, Ängstigen und Erniedrigen des Kindes
- Unterlassung von medizinischer Versorgung
- Verweigerung der Förderung eines beeinträchtigten Kindes

- Kind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen; auch ständig wechselnde Betreuungspersonen
- Verweigerung von Trost, Schutz und Körperkontakt
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden und / oder pornographischen Medien
- Unangemessene Reaktion der Eltern bei Ansprache auf mögliche Defizite / Ablehnung von Gesprächsangeboten
- häufig berauschte und / oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung der Personensorgeberechtigten, die auf Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeuten
- Hinweise auf nicht behandelte, psychiatrische Erkrankung der Erziehungsperson, wie z. B. stark verwirrtes Erscheinungsbild / Apathie / Suizidalität
- Geistige oder schwere körperliche Behinderung der Erziehungsperson, die sie an der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe hindert; die Hilfe Dritter wird verweigert

Wohnsituation der Familie

- Obdachlosigkeit
- Wohnung ist vermüllt, völlig verdreckt, verschimmelt oder weist Spuren von äußerer Gewaltwirkung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigen von erheblichen Gefahren im Haushalt wie defekte Stromkabel, offene Steckdosen, Herumliegen von Drogenutensilien
- unzureichende Räumlichkeiten
- fehlender eigener Schlafplatz für das Kind
- fehlende oder defekte Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser
- nicht artgerechte und gesundheitsschädliche Tierhaltung

Soziale Situation des Kindes/Jugendlichen

- Fehlen von jeglichem Spielmaterial
- Isolation der Familie im Wohnungsumfeld
- Desintegration in der eigenen Familie
- keine Abgrenzung zu anderen Menschen / „Dauerbelagerung“ von Besuchern
- Existentielle finanzielle Notlage
- Verschuldung
- fehlende Krankenversicherung
- fehlende Tagesstruktur in der Familie (insbesondere Tag-Nacht-Rhythmus)

Diese Aufzählungen sind nur beispielhaft. Sie können durchaus dazu dienen, die eigene Aufmerksamkeit verstärkt auf eventuell bestehende Probleme zu lenken. Hilfreich für die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und zur eigenen Entlastung, ist eine regelmäßige Dokumentation des Wahrgenommenen.

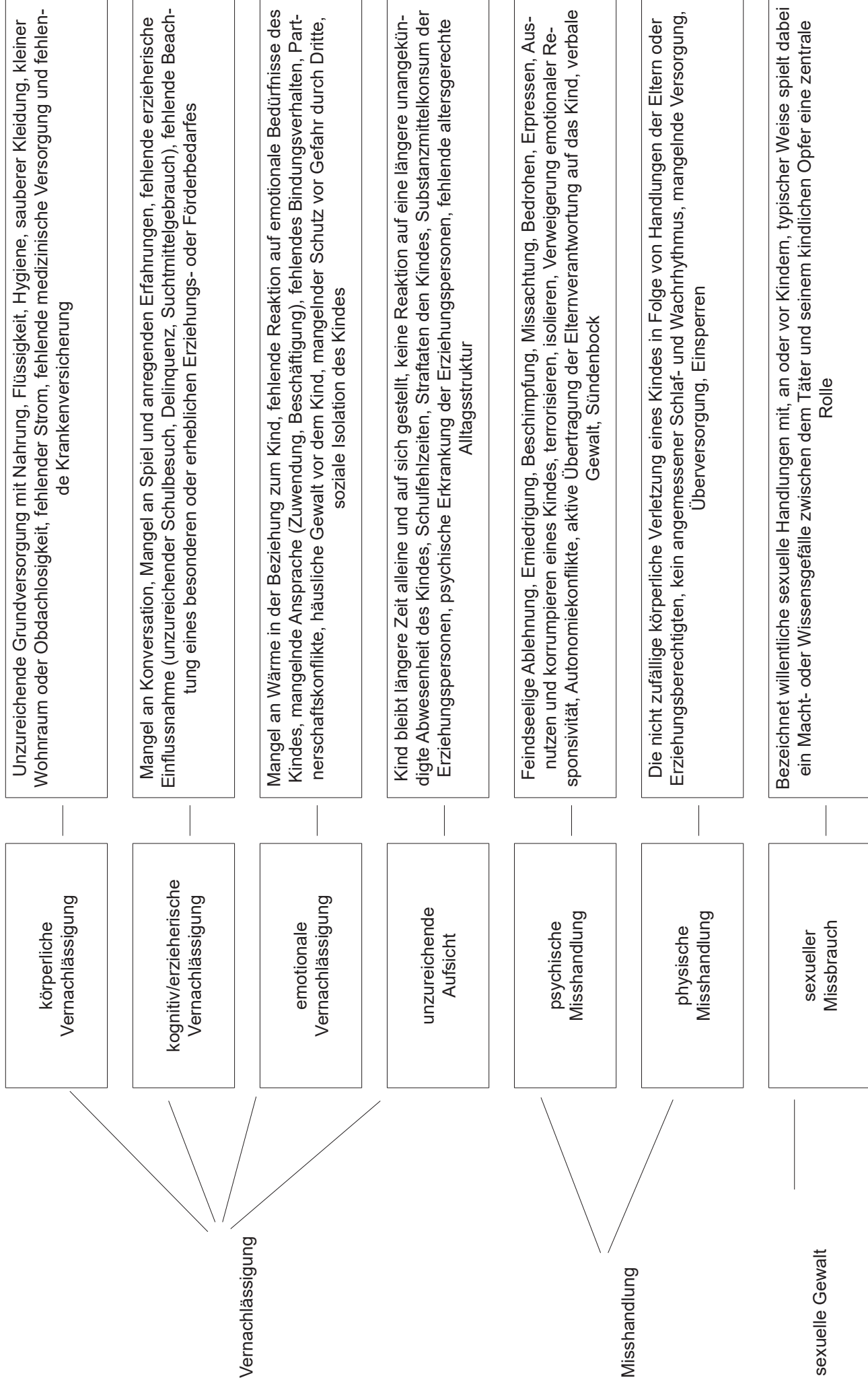
Bei einem Verdacht muss maßvoll und angemessen reagiert werden.

Ebenen der Gefährdung

Ebene 1

Ebene 2

Ebene 3



Vernachlässigung: Anzeichen / Beispiele

...ist, wenn elementare Bedürfnisse von Kindern wiederholt bzw. über einen längeren Zeitraum nicht oder nur unzureichend befriedigt werden.

körperliche Vernachlässigung	kognitiv / erzieherische Vernachlässigung	emotionale Vernachlässigung	unzureichende Aufsicht

Einschätzung der Gesamtsituation

Was sind gegewärtige Risikofaktoren:

- Chronische Disharmonie oder Desorganisation
- Niedriger sozioökonomischer Status
- Große Familie und sehr enger Wohnraum
- Isolation der Mutter / Vater
- Kriminalität eines Elternteils
- Gewalt und Misshandlung innerhalb der Familie
- Psychische Erkrankung der Eltern

Gesellschaftliche Risikofaktoren:

- Arbeitslosigkeit und wachsende Verarmung von Familien mit Kindern
- Verknappung von Freiflächen für Kinder zum Spielen
- Zunehmende Individualisierung von Lebenslagen, dadurch erschwerter Aufbau von Netzwerken

Materielle Situation:

- Finanzielle und materielle Krisen z. B. aufgrund von Arbeitslosigkeit, niedrigem Einkommen oder Verschuldung
- Beengte Wohnverhältnisse

Soziale Situation:

- Fehlende soziale oder familiäre Unterstützungsformen
- Soziale Isolation im Umfeld

Familiäre Risiken:

- Lang anhaltende Spannungen und Konflikte zwischen den Eltern, Trennung / Scheidung
- Wechselnde Partnerbeziehungen
- Alleinige Erziehungsverantwortung

Biografie der Eltern: - Individuelle Risikofaktoren auf Elternebene

- Belastungen durch neg. Erfahrungen in der eigenen Lebensgeschichte (Gewalt, Vernachlässigung...)
- Niedriger Bildungsstand
- Minderjährigkeit bei der Geburt des Kindes
- Akute psychische oder somatische Erkrankungen
- Alkohol- oder Substanzmittelmissbrauch

Ebene des Kindes:

- Unerwünschtheit des Kindes
- Frühgeburt
- Schwieriges Temperament (Schreikind mit Ein- und Durchschlafstörungen)
- Verhaltensauffälligkeiten
- Erkrankungen, Behinderungen, Entstellungen

Das Zusammentreffen mehrerer Faktoren kann zu chronischer Überforderung der Problembewältigungskompetenz führen.

Oft entwickelt sich eine Kindeswohlgefährdung aus einer anhaltenden Belastungssituation heraus, in der mehrere Risikofaktoren gleichzeitig oder in zeitlich dichter Abfolge auftreten.

Was sind gegenwärtige Schutzfaktoren

Kinder entwickeln sich oft trotz schwieriger Umstände sehr gut. Die Resilienzforschung ist diesem Phänomen nachgegangen mit der Frage:

Was kann dazu führen, dass Kinder, die unter risikoreichen Bedingungen aufwachsen, sich trotz aller Widrigkeiten zu selbstständigen, optimistischen und erfolgreichen jungen Erwachsenen entwickeln.

Aufgrund dieser Erkenntnis lassen sich sogenannte Schutzfaktoren benennen, die die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Kinder auch unter schwierigen Sozialisationsbedingungen eine vergleichsweise gute Entwicklung nehmen.

Auf sozialer Ebene:

- Gute Beziehung zu mindestens einer primären Bezugsperson, eine sichere Bindung, eine positive Weltansicht, das Vertrauen in andere Menschen und die eigenen Fähigkeiten.
- Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen (Verein, Kirche...)
- Soziale Unterstützungssysteme (Freunde, nachbarschaftl. Kontakte, Elternkontakte Kita...)

Auf der Ebene der Familie:

- Entlastung der Mutter / Vater (Alleinerziehende)
- Großfamilie bzw. kompensatorische Elternbeziehung
- geringe Gesamtbelastung der Familie

Auf der Ebene der Eltern:

- ausgeprägtes Interesse
- stabile Werteorientierung

Schutzfaktoren sind wertvolle Anhaltspunkte für Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung von Kindern in unterschiedliche Lebenslagen. Es mag oft nicht möglich sein, riskante Lebensumstände von Kindern und Familien maßgeblich zu verändern. Jedoch können Fachkräfte deren negative Auswirkungen entgegenwirken, in dem sie den Fokus darauf richten, mehr Schutzfaktoren in das Leben der betroffenen Kinder zu integrieren.

Auf der Ebene des Kindes:

- mindestens durchschnittliche Intelligenz
- kontaktfreudiges Temperament
- aufgeschlossen und freundlich

Gefährdungseinschätzung mit Eltern / Kindern / Jugendlichen

Wichtige Vorbereitungen für ein Gespräch zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung:

Führen Sie dieses Gespräch mit einer Kollegin, einem Kollegen und bereiten Sie dieses gemeinsam vor. „Wer übernimmt welche Rolle, Part, Gesprächsführung?“

Was Eltern / Kinder / Jugendliche von Ihnen erwarten:

- Ein offenes Ohr für ihre Sichtweisen / Probleme - Nehmen Sie sich Zeit dafür!
- Blickwinkel der Eltern auf ihr Kind!
- Wertschätzung als Erziehungsperson.
- Lösungsorientierung statt Schuldzuweisungen. - Suchen Sie gemeinsam nach Lösungen!

Tipps zur Gesprächsvorbereitung:

1. Benennen / beschreiben Sie das Problem aus der eigenen Sicht.

Klären Sie dafür vorliegende Sachverhalte im Vorfeld soweit es geht. Ziehen Sie ggf. weitere Personen hinzu (Transparenz über anonymisierte Fachberatung gegenüber den Eltern)

2. Versetzen Sie sich in die Lage der Eltern des Kindes / Jugendlichen.

Wie stellt sich deren subjektive „Realität“ vermutlich dar?

3. Klären Sie für sich, welches Ziel Sie anstreben?

Im Hinblick auf mögliche Veränderungen kurz- und langfristig.

4. Welches vorrangige Thema soll angesprochen werden?

Möglichst konkret und nachvollziehbar ansprechen.

5. Wechseln Sie die Perspektive:

Welche Ziele / Wünsche vermuten Sie bei den Eltern?

Wie können die Eltern auf ihr Anliegen reagieren (Ängste, Widerstände)

6. Was könnte die Kooperationsbereitschaft und Mitwirkung der Eltern fördern?

Was können Sie dazu beitragen?

7. Entwickeln Sie Ideen für erste Schritte

Welche Angebote der Zusammenarbeit können gemacht werden? Was müssten die Eltern / Kind / Jugendliche tun? Wenn nötig Erwartungen formulieren, eher Erfolge vorwegnehmen. Z. B. „Wenn Sie es geschafft haben, Ihr Kind jeden Tag in die KiTa zu bringen...“

8. Wie müsste ein wirksames Schutzkonzept aussehen?

Wie könnten verbindliche Sicherheitsvereinbarungen getroffen werden?

9. Wie sollten Ergebnisse / Vereinbarungen überprüft werden können?

Ist es sinnvoll weitere Gesprächstermine einzuplanen bzw. festzulegen? Transparenz über Konsequenzen, wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden oder Gefährdungssituationen zunehmen.

Tipps zur Gesprächsführung:

1. Phase - Gesprächseröffnung:

Nennen Sie den Anlass und das formale Gesprächsziel. Signalisieren Sie den Eltern Vertrauen und Offenheit, indem Sie z. B. betonen, dass auch Ihnen das Thema (die Klärung) sehr wichtig ist. Sprechen Sie den vorgesehenen Ablauf und den zeitlichen Rahmen an.

2. Phase - Klärung des Themas / Problems / Sachverhaltes:

Beide Seiten sollten nun die gemeinsamen und unterschiedlichen Sichtweisen darstellen und klären. Alle Informationen werden zusammengetragen. Das gegenseitige Hinhören und Nachfragen ist in dieser Phase von besonderer Bedeutung.

3. Phase - Zielfindung:

Klären Sie gemeinsame und unterschiedliche Ziele.

4. Phase - Lösung:

Sammeln Sie gemeinsam Ideen für die Bewältigung des Problems und überlegen Sie, ob die Lösungen durchführbar sind und welche Konsequenzen daraus entstehen können.

5. Phase - Entscheidung:

Treffen Sie gemeinsame Vereinbarungen, sprechen Sie konkrete Veränderungen ab und halten Sie diese möglichst schriftlich fest. Lesen Sie diese noch einmal vor, damit diese für beide Gesprächspartner eindeutig sind.

6. Phase - Fassen Sie das Ergebnis zusammen:

Geben Sie sich gegenseitig Feedback und schließen Sie mit einem Ausblick (evtl. weiterer Gesprächstermin)

Mitteilung an das Jugendamt

Kommt die Einrichtung / Träger / Schule / Berufsheimnisträger nach der Durchführung des verpflichtenden Verfahrensablauf zu dem gemeinsamen Ergebnis, das Jugendamt über eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu informieren, erleichtert die Sammlung und Dokumentation wichtiger Informationen die „**Mitteilung an das Jugendamt**“.

Um den kooperativen Kinderschutzgedanken nicht zu verlieren, informieren Sie wenn möglich das örtliche Jugendamt telefonisch und schriftlich. Im Gespräch können direkt weitere und wichtige Informationen erörtert und erste Rückfragen zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung gestellt werden.

Die aufnehmende pädagogische Fachkraft wird Ihre Informationen anhand der „Dienstanweisung zum Umgang mit Gefährdungssituationen im Kinderschutz“ in einem internen Erfassungsbogen aufnehmen und bearbeiten.

Ziel sollte **immer eine gemeinsame** Gefährdungseinschätzung sein.

1. Sachstand Personandaten

Datum der Einschätzung	
Einrichtung / Institution / Schule / Praxis / Telefon	
Einrichtungsleitung	
Fallführende Fachkraft <i>Funktion / Erreichbarkeit</i>	

Beteiligte der Gefährdungseinschätzung

Name	Funktion
Name insoweit erfahrene Fachkraft	

Angaben zum Kind

Name	
Alter / Geburtsdatum	_____ Jahre, Monate
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers
Nationalität	
Seit wann in der Einrichtung? Seit wann bekannt?	
Aufenthalt bei den Eltern / bei einem Elternteil?	
Nicht bei den Eltern, sondern:	

Angaben zum Erziehungsberechtigte	
Name	
Adresse	
Telefon	
mögliche Geschwister in Einrichtung Name / Alter	

2. Genogramm oder Skizze zu den Familienverhältnissen des Kindes / des Jugendlichen:

Großeltern, Eltern, Geschwister, ggf. weitere Bezugspersonen, Partner...

3. Angaben zum Sachverhalt aus Sicht der Einrichtung /Institution /Schule /Praxis

Was wird / wurde gesehen...

- körperliche Vernachlässigung
- kognitiv / erzieherische Vernachlässigung
- emotionale Vernachlässigung
- unzureichende Aufsicht - *mangelnder Schutz vor Gefahr durch Dritte,...*
- psychische Misshandlung - *seelische Gewalt, Autonomiekonflikte*
- physische Misshandlung - *Erziehungsgewalt*
- gesundheitliche Gefährdung
- häusliche Gewalt - *Partnergewalt*
- sexuelle Gewalt
 - Verdacht sexuelle Gewalt
 - konkret sexuelle Gewalt
 - sexuelle Übergriffe - *übergriffiges Kind / betroffenen Kind / andere Person*
- massive Entwicklungsverzögerung
- sonstige Gefährdung / Fremd- und Eigengefährdung:
Suizidal, Drogen; Alkoholkonsum...

Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen? Einmalig am oder mehrmals seit:

Konkrete Beobachtungen / Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

was, wer, wann, wie häufig – nur Fakten benennen, keine Hypothesen

Welche Schritte wurden bisher unternommen?

z. B. Elterngespräche, Hilfsmaßnahmen innerhalb / außerhalb der Einrichtung / Institution / Schule / Praxis

4. Ergebnis der Gefährdungseinschätzung in der Einrichtung / Institution / Schule / Praxis

Ist die Leitung informiert? Ja Nein

Ergebnisse der internen Beratung:

Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Wann, wer hat teilgenommen, mit welchem Ergebnis

Gespräche mit dem Kind / Jugendlichen

Wann / Wer / Inhalt / Vereinbarung

Gespräch mit dem Erziehungsberechtigten

Problemeinsicht / Kooperationsbereitschaft / -fähigkeit, Hinwirken aufs Hilfs- und Unterstützungsangebote, Wann / Wer / Inhalt / Vereinbarung

Wurde das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowie die Mitteilung an das Jugendamt mit den Erziehungsberechtigten / Personenberechtigten besprochen?

Wenn ja, wann und in welcher Form; wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Ggf. Anmerkungen

Fachberatung regional

Jugendamt des Hochsauerlandkreises



<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/jugend/familie/das-kreisjugendamt>

Erziehungsberatungsstellen des Caritas Verbandes



<https://www.caritas-brilon.de/wir-helfen/familien/erziehungsberatungsstelle/erziehungsberatungsstelle>



<https://www.caritas-meschede.de/caritas-beratung-fuer-eltern-kinder-und-jugendliche/beratungsstelle-meschede-schmallenberg>

Spezialisierte Fachberatung überregional

Zartbitter e.V. Köln

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Mädchen und Jungen



https://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/100_index.php

Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt, NRW



<https://psg.nrw/>

Kinderschutz-Ambulanzen

Kinderschutzambulanz Klinikum Hochsauerland



<https://klinikum-hochsauerland.de/kliniken-zentren/kliniken-in-arnsberg/kinder-und-jugendmedizin-paediatric/kinderschutzgruppe>

Kinderschutzambulanz evk Lippstadt



<https://ev-krankenhaus.de/medizin/fachkliniken/kinder-und-jugendmedizin-allgemeine-kinderheilkunde-und-neonatologie/kinderschutzambulanz.html>

Kinderschutzambulanz St. Louise Paderborn



<https://www.st-louise.de/kinderschutzambulanz.html>

Psychosoziale Dienste am evk Hamm



<https://www.evhamm.de/klinik-fuer-kinder-und-jugendmedizin/psychosoziale-dienste.html>

Kinderschutzambulanz Unna-Königsborn



<https://www.lebenszentrum-koenigsborn.de/fachklinik-fuer-kinderneurologie-und-sozialpaediatric-koenigsborn/kinderschutz/zielgruppe/>

Hilfetelefon

Elterntelefon der Nummer gegen Kummer

Das Elterntelefon ist ein bundesweites telefonisches Gesprächs-, Beratungs- und Informationsangebot, das Eltern in den oft schwierigen Fragen der Erziehung Ihrer Kinder schnell, kompetent und anonym unterstützt. Am Elterntelefon können Mütter und Väter über ihre alltäglichen Sorgen, Ängste oder Unsicherheiten im Umgang mit Kindern sprechen und Unterstützung bei der Lösung von Problemen bekommen.



<https://www.nummergegenkummer.de/>

Telefonnummer: 0800 - 1 11 05 50 (kostenfrei und anonym)

montags - freitags 9 - 17 Uhr

dienstags und donnerstags 17 - 19 Uhr

Kinder- und Jugendtelefon der Nummer gegen Kummer

Hier können sich Kinder und Jugendliche melden, die jemanden zum Reden brauchen. Dabei ist es egal, ob es um Stress mit Eltern oder Freunden geht, um Missbrauch, Essstörungen oder Depression. Speziell ausgebildete Beraterinnen und Berater hören zu und überlegen mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam, was helfen könnte.

Für Kinder und Jugendliche bietet die Nummer gegen Kummer auch Online-Beratung an.



<https://www.nummergegenkummer.de/>

 116 111 (kostenfrei und anonym)

montags - samstags 14 bis 20 Uhr

montags, mittwochs, donnerstags 10 bis 12 Uhr

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt. Außerdem richtet sich das Hilfetelefon an Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, an Fachkräfte und an alle Interessierten.



<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

 0800-2255530 (kostenfrei und anonym)

montags, mittwochs und freitags 9 bis 14 Uhr

dienstags und donnerstags 15 bis 20 Uhr

Hilfe und Beratung bei Gewalt

Frauen und Männer, die von Gewalt betroffen sind, brauchen schnelle, unbürokratische Hilfe sowie qualifizierte Beratung und Unterstützung.



<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/hilfe-und-vernetzung/hilfe-und-beratung-bei-gewalt-80640>

Bundesweites Hilfetelefon

Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Unter der Nummer 116016 und via online-Beratung für Betroffenen aller Nationalitäten, mit und ohne Behinderung, 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr



<https://www.hilfetelefon.de/>

Kinderschutz in der Schule

Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen



[schulministerium.nrw](https://www.schulministerium.nrw)